



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2008

agroPak

Das Versicherungspaket für die Landwirtschaft

agroPak – Baustein um Baustein zur optimalen Versicherung

agroPak ist unser bewährtes Versicherungspaket im Baukastensystem. Es passt sich ideal den Bedürfnissen und speziellen Risiken eines landwirtschaftlichen Betriebs an. Übersichtlich packen wir für Sie die erforderlichen Sachversicherungen sowie die betriebliche und private Haftpflicht in einen einzigen Vertrag ein. Doppelversicherungen sind so ausgeschlossen, günstige Prämien und Kombirabatt bieten eine finanziell interessante Lösung.

agroPak – das kann versichert werden

Landwirtschaftliches Inventar / landwirtschaftliche Zusatzrisiken / Hausrat / Gebäude / Fahrzeuge (Teilkasko) / Wertsachen / Musikinstrumente / Mehr-, Aufräumungs- sowie Wiederherstellungskosten und Ertragsausfall / Tiere der Rindergattung sowie Schafe und Ziegen gegen Unfall.

agroPak – versichert gegen folgende Gefahren

Feuer/Elementar / Diebstahl / Wasser / Glas / Beschädigung und Verlust von Wertsachen und Musikinstrumenten / Unfall (für Tiere) / Privat- und Betriebshaftpflicht

agroPak – so sparen Sie Prämien

agroPak bietet Ihnen die Möglichkeit, folgende Bausteine zu versichern: landwirtschaftliches Inventar, agroPak plus (landwirtschaftliche Zusatzrisiken), Hausrat, Gebäude, Teilkasko, Wertsachen, musica und Haftpflicht. Beim Einschluss mehrerer Bausteine werden Rabattpunkte gewährt.

Baustein	Rabattpunkte
Landwirtschaftliches Inventar Feuer	2
agroPak plus	2
Hausrat Feuer	2
Diebstahl, Wasser, Glas	1
Gebäude Wasser	2
Gebäude Feuer	2
Teilkasko	1
Wertsachen	1
musica	1
Haftpflicht	2

Die Rabattpunkte werden addiert. Ab sechs Punkten wird pro Punkt 1% Rabatt gewährt bis zu einem Maximum von 10%.

Kundeninformation nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Ausgabe 07/2008

Sehr geehrte Versicherte

Mit dem Abschluss einer Police bei der *emmental versicherung* profitieren Sie von der periodischen **Gewinnausschüttung**. Da Sie weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht unterliegen, gehören Sie immer zu den Gewinnern. Nachstehend orientieren wir Sie über einige wichtige Punkte, die für Sie von Nutzen sind. Weitere Informationen finden Sie auf dem Antrag und den Vertragsbedingungen sowie auf unserer **Internet-Seite www.emmental-versicherung.ch**.

Ihr Versicherer für die **Sachversicherung** ist die *emmental versicherung*, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 3510 Konolfingen.

Ihr Versicherer für die **Haftpflichtversicherung** ist die Zurich Versicherungs-Gesellschaft (nachstehend **Zurich** genannt), welche eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8022 Zürich, ist.

Ihre versicherten Risiken, der **Umfang Ihres Versicherungsschutzes** sowie die **Höhe Ihrer Prämie** sind aus dem Antrag, aus Ihrer Police oder aus den Vertragsbedingungen ersichtlich.

Einen **Anspruch auf eine anteilmässige Prämienrückerstattung** haben Sie, wenn die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt wurde und der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird. Die Prämie bleibt in zwei **Ausnahmefällen** der *emmental versicherung* ganz geschuldet, nämlich:

- bei einem Totalschaden (Wegfall des Risikos);
- wenn Sie in einem Teilschaden die Police im ersten Vertragsjahr kündigen.

Neben Rechten haben Sie auch gewisse **Pflichten**:

- jede wesentliche **Veränderung** des **versicherten Risikos** und jeder **Schadenfall** ist der *emmental versicherung* so bald als möglich mitzuteilen;
- bei **Abklärungen** zu Antragsfragen, Schadenfällen etc. haben Sie mitzuwirken und der *emmental versicherung* alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und Dritte schriftlich zu ermächtigen, ihr die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Ihre Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist. Haben wir Ihnen eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die *emmental versicherung* bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlichen, vorläufigen Zusage.

Unsere Leistungspflicht ruht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Voraussetzung ist, dass unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos bleibt.

Sie können Ihren Vertrag kündigen:

- spätestens drei Monate vor dessen **Ablauf**, bzw. – sofern vereinbart – drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der *emmental versicherung* eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem leistungspflichtigen **Schadenfall**, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung;
- infolge **Tarifänderung**, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres beim Versicherer eintreffen muss;
- sofern die *emmental versicherung* die gesetzliche **Informationspflicht** (Art. 3 VVG) verletzt haben sollte und zwar innert vier Wochen seit deren Kenntnisaufnahme, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres seit der Pflichtverletzung.

Die *emmental versicherung* kann Ihren Vertrag **kündigen**:

- spätestens drei Monate vor dessen **Ablauf**, bzw. – sofern vereinbart – drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr;
- nach jedem leistungspflichtigen **Schadenfall**, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn Sie uns erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (**Verletzung der Anzeigepflicht**).

Die *emmental versicherung* kann vom Vertrag **zurücktreten**:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die *emmental versicherung* darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten; weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

*Bestimmungen über den **Datenschutz** siehe Rückseite!*

Ihr Versicherer **respektiert den Datenschutz** und bearbeitet Ihre **Daten**, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, nur im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen (insbesondere für die Festlegung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Schadenfällen, statistische Auswertungen sowie Marketingzwecke). Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Im erforderlichen Umfang können sie an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Stellen im In- und Ausland (insbesondere an Mit- und Rückversicherer) zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte oder bei Vertragsrücktritt infolge betrügerischer Anspruchsbegründung (Art. 40 VVG), kann Ihr Versicherer eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintrags in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erstatten. Ferner kann er bei Amts- und weiteren Stellen sachdienliche Auskünfte einholen (insbesondere über den Schadenverlauf). Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Sie haben das Recht, bei Ihrem Versicherer über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Sachversicherung

	Seite
1. Landwirtschaft und Hausrat	4
2. Fahrhabe Feuer	6
3. Tierversicherung	8
4. <i>agroPak</i> plus Variante A	9
5. <i>agroPak</i> plus Variante B	10
6. Diebstahl	11
7. Fahrhabe Wasser	13
8. Glas	14
9. Gebäude Allgemeines	15
10. Gebäude Feuer	16
11. Gebäude Wasser	17
12. Teilkasko	18
13. Wertsachen	20
14. musica	21
15. Gemeinsame Bestimmungen	22
Teil 2: Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung	24

1. Landwirtschaft und Hausrat

1.1 Was ist versichert?

a Betriebsinventar

Dieses umfasst die dem versicherten Betrieb dienenden beweglichen Sachen, wie Maschinen, einschliesslich selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger, Geräte, Fahrnisbauten, Ernteerzeugnisse (d.h. geerntete Erzeugnisse) und Tiere, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen und Arbeitnehmern sind, sowie gemietete, geleaste oder anvertraute Gegenstände.

Zusätzlich sind über die Versicherungssumme Betriebsinventar hinaus, infolge eines gedeckten Ereignisses **versichert**:

b Kosten Landwirtschaft

Im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis sind (sofern die entsprechende Grunddeckung besteht) die nachstehend aufgeführten Kosten bis 10% der entsprechenden Versicherungssumme, mindestens Fr. 100000.–, auf erstes Risiko versichert.

Die entstehenden Aufräumungskosten für das Wegräumen von Überresten des Inventars und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Die Wiederherstellungskosten von Plänen und Zeichnungen, von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen und Datenträgern.

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie Schlossänderungskosten. Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung.

c Hausrat

Dieser umfasst die nachstehenden Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind:

- alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen;
- Haustiere;
- Fahrnisbauten;
- persönliche Berufswerkzeuge von Arbeitnehmern;
- gemietete oder geleaste Gegenstände;
- bauliche Einrichtungen, d.h. die vom Versicherungsnehmer als Mieter installierten Gebäudebestandteile, welche nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden können.

Zusätzlich sind als «Hausrat» über dessen Versicherungssumme hinaus **versichert**:

d Geldwerte

Bargeld, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen bis Fr. 5000.–.

Ferner Kredit- und Kundenkarten (wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten eingehalten wurden) bis Fr. 1000.–. Nicht versichert ist der Teil des Schadens, für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftet.

Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung für Geldwerte.

e Gästeeffekten und anvertraute Hausratgegenstände ohne Geldwerte, bis Fr. 5000.–

Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

f Kosten Hausrat

Die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehenden Aufräumungskosten (inkl. Entsorgung), zusätzlichen Lebenshaltungskosten, Kosten für Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser, Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, Sperrgebühren für abhanden gekommene Bank- oder Kreditkarten sowie Schlossänderungskosten bis Fr. 10000.–, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist.

Bei einfachem Diebstahl besteht keine Deckung, ausgenommen für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten sowie Sperrgebühren für abhanden gekommene Bank- oder Kreditkarten. Ferner Schlossänderungskosten bis Fr. 500.–.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

g Ertragsausfall und Mehrkosten

Der schadenbedingte Ausfall von Ertrag aus der Haupttätigkeit im versicherten Betrieb und aus selbstständigen Nebenerwerben. Allfällige eingesparte Kosten werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Die Haftzeit ist auf 24 Monate festgelegt. Die Entschädigung des Ertragsausfalls richtet sich nach dem in der Buchführung ausgewiesenen Umsatz. Mitversichert sind Debitorenverluste, die durch das Zerstören oder Unbrauchbarmachen von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen entstehen.

Die Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des versicherten Betriebes im bisherigen Umfang während der Dauer der Unbenützbarkeit von Gebäuden oder Einrichtungen.

Der Ertragsausfall und die Mehrkosten sind auch dann versichert, wenn diese dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb (Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb) von einem nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gedeckten Schadenereignis betroffen wird (Rückwirkungsschaden). Die Haftung der *emmental versicherung* beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens im Fremdbetrieb (Geltungsbereich: für Elementarschäden Schweiz; übrige Schäden weltweit). Sie ist beschränkt auf die für Ertragsausfall und Mehrkosten festgesetzte Summe.

1.2 Was ist nicht versichert?

- a** Motorfahrzeuge (sofern es sich nicht um selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Motorfahräder handelt), Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;
- b** Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- c** Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- d** Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;
- e** Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- f** Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält oder mangels Deckung die Leistung verweigert;
- g** Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- h** Mehrkosten, welche durch den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude verursacht werden;
- i** Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an Brücken, Kanalisationen, Strassen und anderen Werken;
- k** Entsorgungskosten im Zusammenhang mit Tieren, welche über die Tierversicherung gemäss Ziffer 3 versichert sind.

1.3 Wo gilt die Versicherung?

- a Betriebsinventar**

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort, oder wo sich das Inventar betriebsbedingt befindet, gewährt. Sich vorübergehend (maximal 18 Monate) nicht betriebsbedingt auswärts befindendes Inventar ist im Rahmen der Versicherungssumme bis Fr. 50 000.– weltweit gedeckt.
- b Hausrat**

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort gewährt. Sich vorübergehend auswärts befindender Hausrat ist im Rahmen der Versicherungssumme bis maximal Fr. 30 000.– weltweit gedeckt.
Bei einfachem Diebstahl auswärts ist die Deckung auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

1.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a** Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen sind das Betriebsinventar und der Hausrat zum Neuwert, Waren und Naturerzeugnisse zum Marktpreis, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Plastiktunnel, Rautenhallen, Abdeckfliese, Hagelnetze und Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, zum Zeitwert versichert.
Motorfahräder, Fahrräder, Skis und Snowboards sind gegen Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert, gegen Diebstahl jedoch nur zum Zeitwert gedeckt, sofern nicht eine besondere Neuwertdeckung vereinbart wurde.
Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b** Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als **Neuwert** der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
 - gilt als **Marktpreis** der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wieder beschafft werden kann.
 - gilt als **Zeitwert** der Neuwert unter Berücksichtigung von Wertverminderungen durch Abnutzung oder aus andern Gründen.
Bei Motorfahrädern, Fahrrädern, Skis und Snowboards gilt eine Amortisation von 10% pro Jahr, wobei in jedem Fall mindestens der Zeitwert entschädigt wird.
 - werden bei Teilschäden die Reparaturkosten vergütet.
- c** Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der *emmental versicherung* angeordnete Aufwendungen handelt.
Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.

2. Fahrhabe Feuer

2.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion sowie Kurzschluss an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder künstlich erzeugter Wärme ausgesetzten Sachen sind bis Fr. 5000.– mitversichert.

b Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Selbstbehalt gemäss Ziffer 2.3.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d Schneerutsch vom Dach

am Betriebsinventar und Hausrat (mit Ausnahme der Fahrzeuge mit Kontrollschildern) bis Fr. 1000.–.

e Transportschäden bis Fr. 5000.–

Unfallmässige, d.h. unvorhergesehene, plötzliche, gewaltsame, von aussen erfolgte Schäden (Verlust oder Beschädigung) an eigenen oder fremden Transportgütern. Die Deckung beginnt mit dem unmittelbaren Hintransport zum Fahrzeug und endet nach dem Ablad. Schäden, die als Folge von Ziffer 2.1. lit. a–d entstehen, sind unter den dortigen Titeln versichert.

f Folgeschäden

Abhandenkommen als Folge der unter lit. a–c genannten Ereignisse.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

g Ertragsausfall und Mehrkosten

h Tierversicherung

i Mietertrag

Versichert ist der Ertragsausfall, der aus der Unbenützung der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

k Elementarschäden an

Treibhäusern und Treibbeetfenstern (zum Neuwert), Plastiktunneln und Rautenhallen (zum Zeitwert). Mitversichert ist auch deren Inhalt zum Neuwert (ausgenommen nicht geerntete Erzeugnisse).

l Gefriergut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

2.2 Was ist nicht versichert?

- a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen;
- c Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser;
- d Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- e Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- f Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und Lehm;
- g Räumungs- und Entsorgungskosten von Gebäudebestandteilen;
- h Kurzschlusschäden an Batterien;
- i Bei Schäden am Gefriergut gemäss Ziffer 2.1 lit. l: planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Schäden, die durch eine Feuer- oder Elementarschadenversicherung gedeckt sind;
- k Bei Schäden an Transportgütern gemäss Ziffer 2.1 lit. e: Güter in einem ungeeigneten Zustand oder mit einer mangelhaften Verpackung sowie Absplitterungs-, Kratz- oder ähnliche Schäden an Gütern; lebende Tiere.

2.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

a Elementarereignisse

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall folgenden Selbstbehalt:

- Betriebsinventar: 10% der Entschädigung, jedoch mindestens Fr. 1000.– und höchstens Fr. 10 000.–.
- Hausrat: Fr. 500.–.

Dieser wird für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

b Transportschäden

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 500.–. Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

3. Tierversicherung für Tiere der Rindergattung, Schafe, Ziegen, Lamas und Alpakas

3.1 Was ist wo versichert?

a Tiere

Versichert sind die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Tiere der Rindergattung, Schafe, Ziegen, Lamas und Alpakas.

b Gefahren

Sofern in der Police vermerkt, sind versichert

aa Als Folge eines Unfalls: der Tod, die medizinisch notwendige Tötung und die Verletzung eines versicherten Tieres. Mitversichert sind Unfälle während des Transportes, inkl. dem Auf- und Ablad.

bb Als Folge einer Krankheit: der Tod oder die medizinisch notwendige Tötung eines versicherten Tieres.

3.2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

a Beginn der Deckung

a. bei Unfall: sofort

b. bei Krankheit – Neugeborene ab dem 31. Tag nach der Geburt.
– Neueingeschlossene Tiere nach Ablauf der Wärschaft von 9 Tagen.

b Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police aufgeführten Standort in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, im Gebiet des benachbarten Auslandes oder wo sich die Tiere betriebsbedingt befinden sowie an eintägigen Ausstellungen.

3.3 Welche Entschädigung wird ausbezahlt?

a bei Tod

wird die in der Police für die entsprechende Kategorie vereinbarte Versicherungssumme entschädigt. Mit dieser Auszahlung sind sämtliche Leistungen (Entschädigung für das Tier; Kosten für tierärztliche Zeugnisse; Entsorgungs-, Bergungs-, Transport- und Verwertungskosten) abgegolten. Ein allfälliger Fleischerlös wird von der Entschädigung nicht abgezogen.

b bei Verletzungen

werden die Behandlungskosten eines Tierarztes/Tierspitals aufgrund eines versicherten Unfalles, gestützt auf die ärztliche Berichterstattung, bis zur Höhe der für die entsprechende Kategorie vereinbarten Versicherungssumme übernommen. Als Maximum für die Entschädigung bei Tod und/oder Verletzung, gilt die für die entsprechende Kategorie vereinbarte Versicherungssumme.

3.4 Was ist nicht versichert?

a Fremde Tiere und Handelswaren;

b Milchmastkälber;

c Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden;

d Unfälle beim Kampfsport;

e Krankheiten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen;

f Impotenz und Sterilität;

g Ungenügender Milchertrag;

h Erbfehler und Erbkrankheiten;

i Verwerfen, Steinfrucht, Mumien und abgestorbene Föten;

k Behandlungskosten als Folge einer Krankheit;

l Schäden durch nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung;

m Schäden infolge fehlender, ordentlicher Tierpflege;

n Mehrtägige Ausstellungen;

o Minderwerte.

3.5 Leistungseinschränkung

Der ganze Tierbestand muss versichert werden. Eine Erhöhung des Tierbestandes ist nachzuversichern. Wird die Nachmeldung unterlassen, führt dies im Schadenfall zu einer Kürzung der Leistung (Unterversicherung).

3.6 Was ist im Schadenfall zu tun?

Erkrankt oder verunfallt ein versichertes Tier, ist dieses sofort durch einen Tierarzt behandeln zu lassen und es sind alle notwendigen Heilungsmassnahmen zu ergreifen. Die *emmental versicherung* ist sofort zu benachrichtigen. Bei Tod oder medizinisch notwendiger Tötung sind das tierärztliche Zeugnis, der Abschlachtungsbeleg sowie der Abstammungsschein der *emmental versicherung* sofort einzusenden.

4. agroPak plus (Variante A)

4.1 Was ist versichert?

a Beschädigung von Tanks und Silos

Unfallmässige Beschädigung von versicherten, betriebs-eigenen Tanks und Silos am Standort. Versichert sind die Reparaturkosten bis max. zum Zeitwert, höchstens jedoch bis zu Fr. 10 000.–.

Zeitwertberechnung: 10% Amortisation pro Jahr vom Neuwert. Ab dem 9. Jahr gilt ein minimaler Zeitwert von Fr. 2 000.–.

Bis maximal Fr. 1000.– je Schadenfall sind versichert:

b Böswillige Beschädigung

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von landwirtschaftlichem Inventar.

c Stromschäden

an zum Landwirtschaftsinventar gehörenden elektronischen Geräten oder Apparaten inkl. Folgeschäden am Inventar.

d Nagerfrass

an zum Landwirtschaftsinventar gehörenden Elektrokabeln inkl. Folgeschäden am Inventar.

Bis maximal Fr. 1000.– je Schadenfall sind versichert, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist:

e Gefriergut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

4.2 Was ist nicht versichert?

a Bei Beschädigung von Tanks und Silos

fahrbare Tanks und Fahrsilos; Stoffsilos und Silosäcke; Silopressen; Silofutter; Abnützungs- und Unterhaltsschäden; Bersten und Umstürzen von Silos; Feuer- und Elementarschäden;

b Bei böswilliger Beschädigung

selbstfahrende Arbeitsmaschinen; Tanks und Silos; abhanden gekommene Sachen; Schäden verursacht durch eigene oder fremde im Betrieb tätige Personen; Schäden verursacht durch Tiere;

c Bei Stromschäden

Haushaltapparate; Stromschutzschalter; Revisions- und Unterhaltsarbeiten sowie Feuer- und Elementarschäden;

d Bei Nagerfrass

Schäden an Elektrokabeln von Fahrzeugen und entsprechenden Folgeschäden;

e Bei Gefriergut

planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Feuer- und Elementarschäden;

Soweit ein Dritter eine Leistung erbringt, wird diese an die Entschädigung angerechnet. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Deckungen unter Ziffer 4.1, lit. a–e.

5. agroPak plus (Variante B)

5.1 Was ist versichert?

a Beschädigung von Tanks und Silos

Unfallmässige Beschädigung von versicherten, betriebs-eigenen Tanks und Silos am Standort. Versichert sind die Reparaturkosten bis max. zum Zeitwert, höchstens jedoch bis zu Fr. 10 000.–.

Zeitwertberechnung: 10% Amortisation pro Jahr vom Neuwert. Ab dem 9. Jahr gilt ein minimaler Zeitwert von Fr. 2000.–.

Bis maximal Fr. 1000.– je Schadenfall sind versichert:

b Böswillige Beschädigung

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von landwirtschaftlichem Inventar.

c Stromschäden

an zum Landwirtschaftsinventar gehörenden elektronischen Geräten oder Apparaten inkl. Folgeschäden am Inventar.

d Nagerfrass

an zum Landwirtschaftsinventar gehörenden Elektrokabeln inkl. Folgeschäden am Inventar.

e Bruchschäden

an Gläsern von Milchabsauganlagen (inkl. deren Glasleitungen).

Bis maximal Fr. 1000.– je Schadenfall sind versichert, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart worden ist:

f Gefriergut

Schäden an eigenen, in Tiefkühlschränken/-truhen, Kühlzellen oder in öffentlichen Tiefkühlanlagen gelagerten Waren, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

g Milch in Tanks

Schäden an Milch in Tanks, die als Folge eines unvorhergesehenen, unfallmässigen Ausfalls des Kühlaggregates ungeniessbar wird.

Bis maximal Fr. 15 000.– je Schadenfall ist versichert:

h Übergärung an Dürrfutter durch Selbsterhitzung sowie Verderb von Gras- und Maiswürfeln

5.2 Was ist nicht versichert?

a Bei Beschädigung von Tanks und Silos

fahrbare Tanks und Fahrtilos; Stofftilos und Silosäcke; Silopressen; Silofutter; Abnützungs- und Unterhaltsschäden; Bersten und Umstürzen von Silos; Feuer- und Elementarschäden;

b Bei böswilliger Beschädigung

selbstfahrende Arbeitsmaschinen; Tanks und Silos; abhanden gekommene Sachen; Schäden verursacht durch eigene oder fremde im Betrieb tätige Personen; Schäden verursacht durch Tiere;

c Bei Stromschäden

Haushaltapparate; Stromschutzschalter; Revisions- und Unterhaltsarbeiten sowie Feuer- und Elementarschäden;

d Bei Nagerfrass

Schäden an Elektrokabeln von Fahrzeugen und entsprechenden Folgeschäden;

e Bei Bruchschäden

Abnützungsschäden; Teile am Melkaggregat inkl. Milchsammelstück;

f Bei Gefriergut

planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Feuer- und Elementarschäden;

g Bei Milch in Tanks

planmässiger Stromunterbruch; Stromunterbruch durch Streik; Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar gewesen sind; Schäden am Kühlaggregat selbst; Feuer- und Elementarschäden;

h. Bei Übergärung an Dürrfutter durch Selbsterhitzung sowie Verderb von Gras- und Maiswürfeln

Verderb von Dürrfutter bei fehlerhafter Lagerung; Schäden an Silagen.

Soweit ein Dritter eine Leistung erbringt, wird diese an die Entschädigung angerechnet. Diese Bestimmung gilt für sämtliche Deckungen unter Ziffer 5.1, lit. a–h.

6. Diebstahl

6.1 Was ist versichert?

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat im Rahmen der Versicherungssumme und am Betriebsinventar **bis Fr. 100 000.-**, die entstehen durch:

a Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Beschädigung anlässlich eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuchs dazu sind mitversichert. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

b Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Versicherten sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

c Einfachen Diebstahl am Standort

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

d Einfachen Diebstahl auswärts

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Für Hausrat ist diese Deckung auf die in der Police unter einfacher Diebstahl auswärts aufgeführte Versicherungssumme beschränkt.

e Vandalismus zu Hause

d.h. mutwillige Beschädigungen bei Einbruch oder Beraubung, auch wenn kein Diebstahl erfolgt, oder beim Versuch dazu.

f Gebäudebeschädigungen

als Folge eines versicherten Ereignisses und zwar im Rahmen der Versicherungssumme.

Aufgrund besonderer Vereinbarung ist versichert:

g Der Neuwert von Motorfahrrädern, Fahrrädern, Skis und Snowboards.

6.2 Was ist nicht versichert?

- a Verlieren oder Verlegen von Sachen;
- b Schmucksachen über Fr. 20 000.-. Diese Leistungsbegrenzung gilt nicht, wenn sie in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind;
- c Schmucksachen bis Fr. 20 000.-, die bei Hotelaufenthalten nicht getragen werden, sofern sie nicht in einem Safe aufbewahrt werden;
- d Geldwerte gegen einfachen Diebstahl;
- e Kosten bei einfachem Diebstahl;

- f Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses;
- g Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, sofern für diese eine Teilkasko- oder *agroKasko*-Versicherung abgeschlossen wurde.

6.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 200.-, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

6.4 Verlust und Beschädigung von Reisegepäck

a Was ist versichert?

Versichert ist das Reisegepäck bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Es umfasst sämtliche Sachen, welche die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben. Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

Kosten, d.h. Aufwendungen für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, sind bis zur Höhe von 20 % der Versicherungssumme für Reisegepäck versichert.

b Wo und wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt auf Reisen, die weiter als 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten wegführen oder wenn wenigstens einmal auswärts übernachtet wird. Sie beginnt bei Antritt der Reise nach dem Verlassen der Wohnung/Haus und endet bei der Rückkehr beim Betreten der Wohnung/Haus.

c Was ist nicht versichert?

- Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;
- Schäden, verursacht durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
- Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer;
- Schäden, die auf Verlieren oder Verlegen zurückzuführen sind;
- Brillen, Uhren, Schmuck und Kontaktlinsen;
- Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;
- Schäden an Sportgeräten während dem Gebrauch;
- Geldwerte, d.h. Bargeld, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

d Wie wird der Schaden ermittelt?

Bei Verlust sind Ursachen und Umfang des Schadens durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat er diese der *emmental versicherung* bis zur Höhe des von ihr geleisteten Schadenersatzes abzutreten. Er ist verpflichtet, der *emmental versicherung* alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel, soweit ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, zur Verfügung zu stellen.

e Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

7. Fahrhabe Wasser

7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Hausrat im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und am Betriebsinventar **bis Fr. 100 000.–** durch:

a Wasser aus Leitungsanlagen

welche nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

b Wasser durch das Dach

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

c Rückstau, Grundwasser, Hangwasser

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.

d Öl

das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfliesst.

e Andere Flüssigkeiten

Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Energiegewinnungsanlagen) auslaufen.

f Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen

Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfliesst.

g Frostschäden

d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer für betriebliche Zwecke im Innern des Gebäudes installierter Wasser- oder Flüssigkeits-Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate sowie der Alternativenergie-Gewinnung dienender Anlagen.

7.2 Was ist nicht versichert?

- a Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachlukern, Dachfenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt;
- b Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- c Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung);
- d Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt (ausgenommen bei «Frostschäden»);
- e Rohrreinigungen und Entstopfungen;
- f Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;
- g Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen);
- h Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

7.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftige Verletzung dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

8. Glas

8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Bruchschäden von Glas oder Plexiglas bzw. ähnlichen Kunststoffen, falls diese anstelle von Glas verwendet werden, an:

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen
- Lavabos
- Spültrögen
- Closets (inkl. Spülkästen), Bidets
- Pissoirs und Trennwänden
- Dusch- und Badewannen
- Keramik-Kochflächen
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Natur- und Kunststein
- Tischplatten aus Natur- und Kunststein

8.2 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen;
- b** Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen;
- c** Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei; Beschädigung oder Abfallen des Belages; Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden und Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten;
- d** Folge- und Abnutzungsschäden an den versicherten Gegenständen, Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Closetanlagen (Motor, Kabel usw.), Heizkörper von Keramik-Kochflächen;
- e** Folge- und/oder Komplementärschäden im Zusammenhang mit einem Wechsel der Dusch- oder Badewanne (De- und Remontage Duschkabine, Schaden an Wand- und Bodenplatten usw.);
- f** Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

9. Gebäude Allgemeines

9.1 Was ist versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge.

a Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Gebäude. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind in den Kantonen mit privater Gebäude-Feuerversicherung die «Normen für die Gebäudeversicherung», und in den Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

b Aufräumungskosten

Die Aufräumungskosten für das Wegräumen von Überresten versicherter Sachen (Gebäuden) und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung. In der **Feuerversicherung** sind diese Kosten nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** gedeckt.

c Mietertrag

Versichert ist der Ertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht. In der **Feuerversicherung** ist der Ertragsausfall nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** gedeckt.

9.2 Was ist nicht versichert?

- a Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen;
- b Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.

9.3 Wo gilt die Versicherung?

Deckung wird am in der Police aufgeführten Standort gewährt.

9.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a Die Versicherung ist im Rahmen der Versicherungssumme zum Neuwert abgeschlossen, sofern nicht Deckung zum Zeitwert vereinbart wird. Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b Die Entschädigung zum **Neuwert** versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes (üblicher Bauwert) zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Entschädigung zum **Zeitwert** wird die seit der Erbauung eingetretene, bauliche Wertverminderung in Abzug gebracht. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Reparaturkosten vergütet.
- c Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert. Die Entschädigung ist durch die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.
- d Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen. Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der *emmental versicherung* angeordnete Aufwendungen handelt. Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt, wobei eine besonders vereinbarte, automatische Summenanpassung berücksichtigt wird.

10. Gebäude Feuer

10.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion. Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder künstlich erzeugter Wärme ausgesetzten Sachen sind bis Fr. 5000.– mitversichert.

b Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben. Selbstbehalt gemäss Ziffer 10.3.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d Folgeschäden

Abhandenkommen als Folge der unter lit. a–c genannten Ereignisse.

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

e Aufräumungskosten

f Mietertrag

g Umgebungsarbeiten

Wiederherstellung der baulichen Erzeugnisse (ausgenommen Fahrnisbauten) auf der Hausparzelle ausserhalb des versicherten Gebäudes sowie Schlamm-, Schutt- und Anhumusierung und Bepflanzung auf der Hausparzelle. Die Leistungspflicht tritt bei Vorliegen eines gedeckten Feuerschadens gemäss lit. a oder einer Überschwemmung / eines Hochwassers ein. Die Entschädigung ist auf maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme beschränkt.

10.2 Was ist nicht versichert?

- a Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- c Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräfte-mechanische Betriebsauswirkungen;

- d Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- e Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- f Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf Ihre Ursache;
- g Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und Lehm;
- h Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischte oder belegt sind.

10.3 Wie hoch ist der Selbstbehalt für Elementarereignisse?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10 % der Entschädigung, jedoch mindestens Fr. 1000.– und höchstens Fr. 10000.–.

Dieser wird für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.

Betrifft ein Schadenfall mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die unterschiedliche Selbstbehalte vorgesehen sind, gilt der höhere Minimal- oder Maximalabzug.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

11. Gebäude Wasser

11.1 Was ist versichert?

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

- a Wasser aus Leitungsanlagen**
welche nur den versicherten Gebäuden dienen; oder Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.
- b Wasser durch das Dach**
Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.
- c Rückstau, Grundwasser, Hangwasser**
Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.
- d Öl**
das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfließt.
- e Andere Flüssigkeiten**
Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) auslaufen.
- f Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen**
Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfließt.
- g Frostschäden**
Kosten für Auftauen und Reparaturen durch Frost beschädigter Wasser- oder Flüssigkeits-Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate sowie der Alternativenergie-Gewinnung dienender Anlagen im Innern der versicherten Gebäude und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur den versicherten Gebäuden dienen.
- h Aufräumungskosten**
- i Mietertrag**
- k Such-, Ortungs- und Freilegungskosten**
Kosten für das Suchen, Orten und das Freilegen geborstener sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, Erdregister, Erdsonden und Erdspeicher, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie nur den versicherten Gebäuden dienen.
Die Entschädigung beträgt maximal Fr. 5000.–, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde. Ist bei einem Nutzwirtschaftsgebäude nur der Wohntrakt versichert, so sind bei Quellwasserleitungen die Such-, Ortungs- und Freilegungskosten nur innerhalb der Hausparzelle gedeckt.

11.2 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation); am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation); Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren; Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis;
- b** Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachlücken, Dachfenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder andern Arbeiten ins Gebäude eindringt;
- c** Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;
- d** Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung);
- e** Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten von Heizungsanlagen und Öltanks;
- f** Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauscher- und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- g** Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses;
- h** Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt (ausgenommen bei «Frostschäden»);
- i** Rohrreinigungen und Entstopfungen;
- k** Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht;
- l** Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

11.3 Welche Sorgfaltspflichten bestehen?

Der Versicherungsnehmer hat insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten. Schuldhaftige Verletzung dieser Obliegenheit kann zu einer Leistungskürzung führen.

12. Teilkasko

12.1 Was ist versichert?

a Fahrzeuge

die in der Police bezeichnet sind. Zusatzausrüstungen und Zubehörteile sind ohne besondere Vereinbarung bis höchstens 10% des Katalogpreises mitversichert.

b Behördlich bewilligtes Ersatzfahrzeug

das anstelle des versicherten Fahrzeuges, mit dessen Kontrollschildern verwendet wird, sofern es sich um eines derselben Preiskategorie handelt.

c Mitgeführte, persönliche Effekten

die zu privatem Gebrauch bestimmt sind, sind zum Neuwert bis Fr. 1000.– je Schadenfall versichert, sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde; bei Diebstahl besteht Deckung nur dann, wenn die Effekten mit dem Fahrzeug abhanden kommen oder das abgeschlossene Fahrzeug aufgebrochen wird.

d Besondere Auslagen

die als Folge eines versicherten Ereignisses entstehen, sind bis Fr. 2000.– je Schadenfall versichert – sofern nicht eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde – wenn es sich um Kosten für zusätzliches Übernachten, notwendiges Mietfahrzeug, Rückfahrt mit der Bahn, für den Rücktransport des Fahrzeuges oder um den Zollbetrag handelt, für den der Versicherungsnehmer belangt werden kann.

im 4. Jahr	80–70 %
im 5. Jahr	70–60 %
im 6. Jahr	60–50 %
im 7. Jahr	50–40 %
mehr als 7 Jahre	Zeitwert

– bei Motorwagen

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert vergütet.

– bei Motorrädern

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung nach folgender Skala:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises
im 1. Jahr	95–80 %
im 2. Jahr	80–70 %
im 3. Jahr	70–60 %
im 4. Jahr	60–50 %
im 5. Jahr	50–40 %
im 6. Jahr	40–35 %
mehr als 6 Jahre	Zeitwert

Die Entschädigung kann den Preis, für den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug erworben hat, nicht übersteigen. Die Höchstentschädigung vermindert sich stets um den Wert der Überreste.

12.2 Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in Europa und in den aussereuropäischen Mittelmeerstaaten.

12.3 Wie wird die Entschädigung berechnet?

a Teilschaden

Bei Teilschaden werden die Reparaturkosten, abzüglich eines allfälligen Mehrwertes, sowie die Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, geeigneten Werkstatt übernommen.

Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, werden 90% des ermittelten Schadenbetrages (exkl. MWST) entschädigt. Ein vereinbarter Selbstbehalt wird in Abzug gebracht.

b Totalschaden

– bei Personenwagen

Wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 60 % des Katalogpreises oder ab drittem Betriebsjahr den Zeitwert übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung nach folgender Skala:

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises
im 1. Jahr	95 %
im 2. Jahr	95–90 %
im 3. Jahr	90–80 %

c Katalogpreis

Offizieller Katalogpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges. Existiert keiner, ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis massgebend.

d Zeitwert

Für die Berechnung des Zeitwertes sind die Tabellen und Richtlinien des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeug-Sachverständiger (VFFS) massgebend.

e Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

12.4 Welche Gefahren sind versichert?

Versichert sind Schäden durch:

a Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Kurzschluss und Kabelbrand.

b Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

c Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

d Schneerutsch

Herunterfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug.

e Tiere

Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen, sofern eine Bestätigung einer öffentlichen Amtsstelle (Polizei, Wildhüter etc.) vorgelegt wird.

f Marderverbiss

inkl. Folgeschäden am deklarierten Fahrzeug.

g Glas

Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben, Glasdächern, Rückspiegel-, Scheinwerfer-, Blinker-, Rücklicht- und anderen Beleuchtungsverglasungen. Entschädigt wird das Glas inkl. Arbeit. Wird bei Rückspiegel-, Scheinwerfer-, Blinker-, Rücklicht- und anderen Beleuchtungsverglasungen die komplette Einheit ersetzt, werden im Maximum 50% der gesamten Kosten übernommen. Wird das Fahrzeug nicht mehr repariert, werden nur die Materialkosten der beschädigten Gläser vergütet.

h Diebstahl und mutwillige Handlungen Dritter

1. Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung. Beschädigung des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung.
2. Beschädigung durch mutwilliges oder böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, durch Zersteinen der Pneu und durch Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.

Ferner bis zum Betrag von Fr. 1000.–, Schäden durch Besprayen oder Zerkratzen der Lackierung mit scharfen Gegenständen sowie Zersteinen von Cabriolet-Verdecken. Bei Motorrädern ist zusätzlich das Zersteinen von Satteltaschen und Sitzflächen versichert.

Diese Aufzählung ist abschliessend, weitere Ereignisse sind ausgeschlossen. Die oben genannten Schäden müssen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden.

12.5 Was ist nicht versichert?

- a** Das Platzen von Pneu;
- b** Kurzschlusschäden an Batterien, eingebauten Radio-, Ton- und Bildabspielgeräten, Funkanlagen sowie Mobiles;
- c** Schäden, die durch das Ausweichen vor Tieren entstehen;
- d** Bargeld, Kreditkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen sowie Handelswaren und Sachen, die der Berufsausübung dienen;
- e** Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- f** Leistungen der Feuerwehr, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- g** Parkschäden;
- h** Schäden, die durch eine Vollkasko- oder Parkschadenversicherung oder eine andere Sachversicherung gedeckt sind und von ihr auch übernommen werden. Davon ausgenommen sind Forderungen für ungedeckte Restschäden bei mutwilligen Handlungen Dritter (z.B. Bonusverlust);
- i** Schäden durch Veruntreuung, Gebrauchsveruntreuung oder Unterschlagung.

13. Wertsachen

13.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten Wertsachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

13.2 Wo gilt die Versicherung?

a für Schmucksachen und Pelze

- an dem in der Police aufgeführten Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe. Für Pelze, die zur Übersommerung gegeben werden, erstreckt sich die Haftung auch auf den auswärtigen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione;
- bei vorübergehenden Aufenthalt und bei Reisen auf der ganzen Welt.

b für Bilder

an den in der Police bezeichneten, in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione gelegenen Standorten (nicht aber an Ausstellungen).

c bei Wohnsitzwechsel

- in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione;
- verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

13.3 Was ist nicht versichert?

- a** Diebstahl von Schmucksachen und Pelzen aus Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten, auch wenn diese abgeschlossen sind;
- b** Schäden, die entstehen, während die versicherten Schmucksachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind;
- c** Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- d** Schäden infolge von Abnutzung oder innerem Verderb, einschliesslich Abnutzungs- und Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern;
- e** Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
- f** Schäden durch Ungeziefer;
- g** Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- h** Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation.

13.4 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a** Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert.
Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b** Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuananschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes.
Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt;
 - werden bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.
- c** Besonderheiten bei Schmucksachen
Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen Fr. 100 000.–, so haftet die *emmental versicherung* nur, wenn die Schmucksachen
 - getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder
 - aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden. Als solche werden Kassenschränke von über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore verstanden. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem andern Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.
- d** Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Personen vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

13.5 Obliegenheiten

Im Schadenfall (Ausnahme bei Zerstörung oder Beschädigungen) hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über Fr. 1000.– einen Polizeirapport beizubringen.

13.6 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10%, mind. Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

14. musica

14.1 Was ist versichert?

Die in der Police bezeichneten **Musikinstrumente, Trachten, Uniformen** und **Fahnen**, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen stehen, sind gegen **Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung** oder **Beschädigung** versichert. Unter Beschädigung wird die plötzliche und gewaltsame, äussere Einwirkung verstanden.

14.2 Mitversichert ist

- a** die **Miete von Ersatzobjekten** bei Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäss Ziffer 14.1 bis max. 10 Tage bzw. Fr. 1000.–. Das Ersatzobjekt darf die Preiskategorie des Originals nicht übersteigen.
- b** Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Objekte beim **Transport** sowie aus **Fahrzeugen**.

14.3 Wo gilt die Versicherung?

Auf der ganzen Welt.

14.4 Was ist nicht versichert?

- a** Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
- b** Schäden infolge von Abnutzung;
- c** Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe oder Lackschäden;
- d** Schäden infolge von Diebstahl durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- e** Schäden infolge von Veruntreuung, Unterschlagung, Zwangsverwertung oder Konfiskation;
- f** Verlust oder Beschädigung von auf Bild-, Ton und Datenträgern festgehaltenem Bild-, Ton- und Datenmaterial.

14.5 Wie wird die Entschädigung berechnet?

- a** Im Rahmen der Versicherungssumme bzw. der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in der Police festgelegten Summen ist der Wiederbeschaffungswert zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme versichert.
Sind Schäden bereits aus einer andern Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.
- b** Vorbehältlich allfälliger Spezialbestimmungen
 - gilt als Wiederbeschaffungswert der für die Neuananschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes.
Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
 - werden bei Teilschäden (Teilverlust oder Beschädigung) die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie ein allfällig verbliebener Minderwert vergütet.
- c** Die *emmental versicherung* kann die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Personen vornehmen lassen. Sie ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
Die Entschädigung ist durch die aufgeführten Versicherungssummen begrenzt.

14.6 Obliegenheiten

Im Schadenfall (Ausnahme bei Zerstörung oder Beschädigungen) hat der Versicherungsnehmer bei versicherten Objekten über Fr. 1000.– einen Polizeirapport beizubringen.

14.7 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenfall einen Selbstbehalt von 10 %, mind. Fr. 200.–, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.
Der Schadensbetrag wird um den Selbstbehalt reduziert und ist maximiert durch die versicherte Summe.

15. Gemeinsame Bestimmungen (Sachversicherung)

15.1 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

15.2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen (wie Wartung und Unterhalt) zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen. Schmucksachen, die bei Hotelaufenthalt nicht getragen werden, sind im Hotel in einem Safe aufzubewahren. Bei schuldhafter Verletzung obiger Pflichten kann die Entschädigung in dem Masse gekürzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

15.3 Haftungsbegrenzung für Elementarereignisse

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Absatz 2.

Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen eine Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammen gerechnet werden.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

15.4 Änderung der Prämien, der Selbstbehaltsregelung und Haftungsbegrenzungen

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelung oder, für die Deckung der Elementarereignisse, die Haftungsbegrenzungen, kann die *emmental versicherung* die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ab-

lauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrages auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der *emmental versicherung* eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Nicht zur Kündigung berechtigen die Änderungen von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand, die Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers sowie Anpassungen, die auf gesetzlichen Vorschriften basieren (z.B. bei der Elementarschadenversicherung).

15.5 Vertragsauflösung

Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung aus einem Schadenfall Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.

Wechseln die versicherten Sachen und Objekte den Eigentümer (Handänderung), so endet die Versicherung zum Zeitpunkt der Handänderung. Vorsorglich gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über, falls der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls ist. Die Versicherung endet aber spätestens nach 3 Monaten oder bei vorheriger Kündigung durch die *emmental versicherung*. Schliessen die Erben eine neue Versicherung ab, entfällt die vorsorgliche Deckung mit Inkrafttreten der neuen Versicherung. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung anteilmässig geschuldet.

In Kantonen mit Versicherungsobligatorium für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei privaten Versicherungsträgern gehen Rechte und Pflichten aus der bestehenden Gebäudeversicherung auf den Erwerber über, wenn dieser oder die *emmental versicherung* nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Handänderung die Gebäudeversicherung kündigen. Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung, respektive bis zum Erlöschen der Gebäudeversicherung, anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer zurückerstattet.

15.6 Prämienzahlung

Wird die Prämie binnen vier Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt, erhält der Versicherungsnehmer eine schriftliche Mahnung. Wird auch dieser nicht Folge geleistet, ruht die Leistungspflicht der *emmental versicherung* 14 Tage später.

15.7 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages erstattet die *emmental versicherung* die Prämie anteilmässig zurück unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:

- a) im Totalschadenfall
- b) Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Teilschadenfall während des ersten Jahres der Laufzeit der Versicherung.

15.8 Rechtsgrundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 1. Januar 2002 betreffend die Übernahme des VVG.

15.9 Ombudsstelle

Der Versicherungsnehmer hat bei Meinungsverschiedenheiten mit der *emmental versicherung* jederzeit die Möglichkeit, sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherung zu wenden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Betriebs- und Privat-Haftpflichtversicherung für Landwirtschaft



Ausgabe Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

A. Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung

Wer und was ist versichert?

- | | |
|--|--------|
| 1. Versicherte Personen | Art. 1 |
| 2. Versicherte Haftpflicht | Art. 2 |
| 3. Zuschlagspflichtige Sondergefahren | Art. 3 |
| 4. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gelegentlich benützten fremden landwirtschaftlichen und rebbaulichen Maschinen und Arbeitsgeräten | Art. 4 |
| 5. Wie hoch ist der Selbstbehalt? | Art. 5 |

B. Bestimmungen für die Privathaftpflichtversicherung

Wer und was ist versichert?

- | | |
|---|---------|
| 1. Versicherte Personen | Art. 6 |
| 2. Versicherte Haftpflicht | Art. 7 |
| 3. Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht | Art. 8 |
| 4. Zuschlagspflichtige Sondergefahren | Art. 9 |
| 5. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten | Art. 10 |
| 6. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen | Art. 11 |
| 7. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferden | Art. 12 |
| 8. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder zur Bearbeitung übernommenen Sachen (Obhuts- und Bearbeitungsschäden) | Art. 13 |
| 9. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an längerfristig gemieteten oder gepachteten Wohnobjekten (Mieterschäden) | Art. 14 |
| 10. Wie hoch ist der Selbstbehalt? | Art. 15 |

C. Gemeinsame Bestimmungen

- | | |
|--|---------|
| I. Wer ist Träger der Versicherung, und was ist deren Gegenstand? | |
| 1. Rechtsträger und Gegenstand der Versicherung | Art. 16 |
| II. Wer und was ist versichert? | |
| 1. Versicherte Gefahren und Eigenschaften | Art. 17 |
| 2. Zuschlagspflichtige Sondergefahren | Art. 18 |
| 3. Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge | Art. 19 |
| 4. Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder | Art. 20 |
| 5. Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen | Art. 21 |
| 6. Zusätzliche Bestimmungen für Schäden aus der Ausübung der Jagd | Art. 22 |
| 7. Zusätzliche Bestimmungen für Klauenschneider oder Hufpfleger | Art. 23 |
| 8. Was ist nicht versichert? (Allgemeine Deckungseinschränkungen) | Art. 24 |
| 9. Welche Leistungen erbringt die Zurich? | Art. 25 |
| III. Beginn, Dauer und Geltungsbereich der Versicherung | |
| 1. Beginn und Dauer der Versicherung | Art. 26 |
| 2. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Versicherung | Art. 27 |
| IV. Änderung der Prämien, Selbstbehaltsregelung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen | Art. 28 |
| V. Prämienrückerstattung | Art. 29 |
| VI. Obliegenheiten während der Vertragsdauer und im Schadenfall | Art. 30 |
| VII. Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall | Art. 31 |
| VIII. Gerichtsstand | Art. 32 |
| IX. Gesetzliche Bestimmungen | Art. 33 |
| X. Ombudsstelle | Art. 34 |
| XI. Maklervergütung | Art. 35 |

A. Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung

Wer und was ist versichert?

Art. 1

Versicherte Personen

a) **Versichert sind:**

1. der **Versicherungsnehmer als Betriebsinhaber** sowie in allfälligen weiteren im Antrag und in der Police erwähnten Eigenschaften. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;
 2. die **Vertreter des Versicherungsnehmers** sowie die **mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen** aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
 3. die mit dem **Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen**, seine **Arbeitnehmer** und **übrigen Hilfspersonen** (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren er sich bedient, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
 4. der **Grundstückeigentümer**, wenn der **Versicherungsnehmer** nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).
- b) Wird in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in allfälligen Zusatzbedingungen vom **Versicherungsnehmer** gesprochen, sind damit stets die unter lit. a, Ziffer 1 hievore genannten Personen gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter lit. a hievore genannten Personen umfasst.

Art. 2

Versicherte Haftpflicht

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden:
1. aus dem in der Police bezeichneten versicherten Betrieb;
 2. als Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie Mieter von andern Räumlichkeiten.

Ist der Versicherungsnehmer Pächter des versicherten Betriebes, ist die Haftpflicht des Eigentümers im Umfang des vorstehenden Absatzes mitversichert;

3. aus dem Abschuss schädlicher Tiere auf dem Grund und Boden des versicherten Betriebes;
4. aus Sprengarbeiten auf den zum versicherten Betrieb gehörenden Grundstücken, sofern sie nicht für Dritte erfolgen;
5. aus nicht bewilligungspflichtigem Direktverkauf ab dem in der Police bezeichneten Betrieb von dessen landwirtschaftlichen und rebbaulichen Erzeugnissen (z.B. Obst), sowie von deren verarbeiteten Produkten (z.B. Branntwein);

Ausgenommen sind Schäden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fleischprodukten;

6. aus nebenberuflicher Rebbau- bzw. Landwirtschaftstätigkeit;
7. aus Bestand und Betrieb von Seilbahnen jeder Art zum Warentransport;
8. als Veranstalter von Ferien (mit mind. einer und max. sieben Übernachtungen) und von öffentlich zugänglichen Tagesanlässen auf dem versicherten Betrieb (z.B. Tag der offenen Tür).

b) **Nicht versichert** sind Ansprüche aus:

1. Schäden, die verursacht werden durch Arbeiten mit Maschinen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen;
2. Schäden, die verursacht werden durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen;
3. Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen;
4. Schäden, verursacht durch Bewässerungsleitungen («Bisses»);
5. der Haftpflicht von Personen, die den gesetzlich erforderlichen Sprengausweis nicht besitzen, für Schäden, die sie bei Sprengarbeiten verursachen; ferner die Haftpflicht von Personen, für die das Fehlen dieses Erfordernisses bei pflichtgemässer Sorgfalt erkennbar war.

Art. 3 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn mit der Zurich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden:

- a) als Eigentümer, Mieter oder Pächter von **Grundstücken, Gebäuden und Anlagen**, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- b) aus Bestand und Betrieb von **Seilbahnen** zur unentgeltlichen Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte);
- c) aus **forstwirtschaftlichen Arbeiten für Dritte** sowie aus **Holztransporten für Dritte** ausserhalb der zum versicherten Betrieb gehörenden Grundstücke;
- d) aus **Sprengarbeiten für Dritte**, auch wenn sie auf Grundstücken gemäss Art. 2, lit. a Ziffer 4 erfolgen;
- e) aus der **Schädlingsbekämpfung**, dem **Pflanzenschutz** und der **Unkrautvertilgung für Dritte**;
- f) aus der gelegentlichen **Benützung fremder, landwirtschaftlicher und rebbaulicher Maschinen** und Arbeitsgeräte gemäss Art. 4;
- g) als Hersteller und Vertreiber von **gentechnisch veränderten Organismen**.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gelegentlich benützten fremden landwirtschaftlichen und rebbaulichen Maschinen und Arbeitsgeräten

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 24, lit. k, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden an benützten fremden landwirtschaftlichen und rebbaulichen Maschinen und Arbeitsgeräten (z.B. Traktor, Sprühgerät, Förderband), sofern die Benützung im Rahmen der nachbarlichen Aushilfe, gelegentlich und höchstens tageweise erfolgt.
Versichert sind dabei Ansprüche aus unfallbedingten Schäden, d.h. unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden infolge von gewaltsamer äusserer Einwirkung.

b) **Nicht versichert** sind Ansprüche aus:

1. Schäden an Maschinen und Arbeitsgeräten, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum befinden oder gemeinschaftlich benützt werden;
2. Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Abnützungs-, Alterungs-, Deformations-, Korrosions- und Verrottungsschäden sowie Schäden im Zusammenhang mit Flüssigkeitssystemen (Schmierung, Kühlung, Bremsen);

3. Schäden infolge mangelhaften Unterhalts oder unterlassener Reparatur;
4. Schäden an den Teilen von Maschinen und Arbeitsgeräten, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln);
5. Schäden an selbstfahrenden Dresch- und Häckselmaschinen;
6. Schäden, soweit sie durch eine Kasko- oder Sachversicherung versichert sind;
7. Vermögensschäden als Folge eines versicherten Schadens (z.B. Nutzungs-, Ertragsausfall).

- c) Die Ersatzleistung der Zurich berechnet sich nach dem Wert der Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses (Zeitwert) und ist in keinem Fall höher als der effektiv bezahlte Kaufpreis.

Im Rahmen der für Sachschäden festgelegten Versicherungssumme ist sie begrenzt auf die in der Police erwähnte Versicherungssumme.

Art. 5 Wie hoch ist der Selbstbehalt?

1. Allgemeiner Selbstbehalt

Der Versicherte trägt bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten insgesamt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von **Fr. 200.–**, sofern nicht ein höherer vereinbart oder in den folgenden Bestimmungen festgesetzt ist.

2. Besonderer Selbstbehalt

- a) Der Versicherte trägt anstelle des allgemeinen Selbstbehaltes gemäss Ziffer 1 bei Sachschäden aus der **Schädlingsbekämpfung**, dem **Pflanzenschutz** und der **Unkrautvertilgung** für Dritte pro Schadenereignis einen **besonderen Selbstbehalt** von 10%, mindestens jedoch Fr. 200.– und maximal Fr. 1000.–.
- b) Der Versicherte trägt anstelle des allgemeinen Selbstbehaltes gemäss Ziffer 1 bei **Schäden an gelegentlich benützten fremden landwirtschaftlichen und rebbaulichen Maschinen und Arbeitsgeräten** pro Schadenereignis einen **besonderen Selbstbehalt** von 20%, mindestens jedoch Fr. 500.–.

3. Kollisionsbestimmung

Übersteigt der gemäss Ziffer 1 vereinbarte allgemeine Selbstbehalt einen der in Ziffer 2 genannten Minimal- oder Maximalbeträge, so gilt der höhere allgemeine Selbstbehalt.

4. Berechnung des Selbstbehaltes

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommen die Selbstbehalte in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

B. Bestimmungen für die Privathaftpflichtversicherung

Wer und was ist versichert?

Art. 6

Versicherte Personen

a) Versichert sind

1. der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte oder der mit dem Versicherungsnehmer zusammenlebende Partner und ihre unmündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren;
 2. alle im versicherten Betrieb erwerbstätigen Personen, sofern sie auf dem gleichen Betrieb wie der Versicherungsnehmer leben;
 3. alle nichterwerbstätigen Personen, sofern sie auf dem gleichen Betrieb wie der Versicherungsnehmer leben (z.B. Eltern) sowie Ferienkinder. Als nichterwerbstätig gelten auch solche, die eine Lehre oder ein Praktikum absolvieren oder studieren.
- b) Andere auf dem gleichen Betrieb wie der Versicherungsnehmer lebende Personen können gegen eine Zuschlagsprämie namentlich eingeschlossen werden.
- c) Wird in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in allfälligen Zusatzbedingungen von **Versicherten** gesprochen, sind damit alle unter lit. a und b hievorigen genannten Personen gemeint.

Art. 7

Versicherte Haftpflicht

- a) Die Versicherten sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als:
1. Familienhaupt;
 2. Arbeitgeber von Dienstpersonal für den privaten Bereich;
 3. Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) der selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens drei Wohnungen sowie als Eigentümer eines Ferieneinfamilienhauses, sofern diese Liegenschaften in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione gelegen sind;
 4. Eigentümer, Mieter, Pächter von unbebauten Grundstücken (z.B. Schrebergärten) bis zu einer Grösse von 1000m²;
 5. Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbaukosten von Fr. 100'000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen). Diese Versicherung beschränkt sich auf die Eigenschaft der versicherten Personen gemäss Art. 2 lit. a Ziff. 1, Art. 7 lit. a Ziff. 3 und 4 hievorigen;

6. Amateursportler;
7. Waffenbesitzer;
8. Angehöriger von Armee, Schutz- und Wehrdiensten in der Schweiz;
9. Halter oder Benützer von Haus- und Wildtieren zu privaten Zwecken;
10. Benützer fremder Personenwagen und Motorräder. Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Personenwagen und Motorräder sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt. Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist mitversichert. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.
11. als Mieter oder Pächter für Schäden an den von ihnen während bis zu 3 Monaten gemieteten oder gepachteten, selbstbewohnten Wohnobjekten, an anderen unbeweglichen Mietsachen (wie Ferienhaus oder Ferienwohnung) sowie an den üblichen Einrichtungsgegenständen. Vorbehalten bleiben die Deckungsauschlüsse nach Art. 14 lit. b hiernach.

b) Nicht versichert ist die Haftpflicht

1. als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen;
2. für Schäden (einschliesslich Abschleppkosten) an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebenen Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern aller Art. Nicht versichert sind auch Schäden an solchen Motorfahrzeuganhängern, solange sie angekopelt sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an fremden, zu Wohnzwecken fest abgestellten Wohnanhängern;
3. für Schäden verursacht durch die Benützung fremder Personenwagen und Motorräder:
 - a) wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für dieses Fahrzeug vorgeschriebenen Führerausweises sind;

- b) bei Teilnahme an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Rennstrecken;
 - c) für Regress- und Ausgleichsforderungen aus den für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen sowie für Abzüge wegen Grobfahrlässigkeit oder Eventualvorsatz;
 - d) für Schäden an den mit dem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen an Reisegepäck, das ein Geschädigter mit sich führt;
4. für Schäden verursacht als Angehöriger von Armee, Schutz- und Wehrdiensten bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;
5. für Schäden verursacht als Angehöriger von Berufsmilitär und Berufsfeuerwehr.

Art. 8 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Ohne gesetzliche Haftpflicht sind versichert:

1. Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte, urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen;
2. unfallmässige Schäden bis Fr. 2000.- pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen. Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person;
3. Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden;
4. Sachschäden bis Fr. 1000.- pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

Art. 9 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn mit der Zurich eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht:

- a) für Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten gemäss Art. 10;
- b) aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (z.B. Dressurprüfungen, Springkonkurrenzen, Fuchsjagden, Flachrennen) gemäss Art. 11;

- c) für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug gemäss Art. 12;
- d) für Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder zur Bearbeitung übernommenen Sachen gemäss Art. 13 (Obhuts- und Bearbeitungsschäden);
- e) für Schäden an den vom Versicherten längerfristig gemieteten oder gepachteten Wohnobjekten gemäss Art. 14 (Mieterschäden).

Art. 10 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten

- a) Versichert ist die Haftpflicht aus der nicht geschäftlichen und gelegentlichen Benützung obiger Fahrzeuge als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug.

Nicht versichert ist dagegen die Haftpflicht aus der Benützung von Fahrzeugen eines Versicherten, einer andern mit einem Versicherten auf dem gleichen Betrieb lebenden Person, eines professionellen Vermieters oder von Fahrzeugen, die gegen Entgelt zur Benützung überlassen werden.

- b) Versichert sind unfallbedingte Schäden am Fahrzeug (einschliesslich Abschleppkosten). Besteht jedoch für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so vergütet die Zurich lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei jener Versicherung aus der tatsächlichen erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt. Ansprüche des Motorfahrzeughalters für allenfalls geschuldete Kosten für einen Ersatzwagen sind ebenfalls versichert.

Art. 11 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen

- a) Versichert ist die Haftpflicht aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel Dressurprüfungen, Springkonkurrenzen, Fuchsjagden, Flachrennen.

- b) Von der Versicherung **ausgeschlossen** sind:
1. die persönliche Haftpflicht von Hilfspersonen des Versicherungsnehmers, die eine Rennlizenz besitzen sowie von Reitschülern;
 2. Schäden an den vom Versicherungsnehmer gehaltenen oder von ihm in Pension oder zum Zwecke des Trainings übernommenen Pferden;
 3. Schäden an Pferden, welche von Teilnehmern an den vom Versicherungsnehmer durchgeführten Kursen, Ausritten oder ähnlichen Veranstaltungen benützt werden;
 4. Schäden an Pferden sowie Schäden von Mitkonkurrenten anlässlich der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, einschliesslich dazugehörige Trainings;
 5. Schäden an Fluren und Kulturen.

Art. 12 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferden

- a) Versichert ist die Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an nicht zu Erwerbszwecken geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden. Mitversichert ist auch die Haftpflicht, falls diese Pferde an kurs- oder schulinternen Prüfungen, Fuchsjagden und Dressurprüfungen (inkl. Training) eingesetzt werden.
Als solche Schäden gelten
- Tötung,
 - Wertverminderung,
 - vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit,
 - Kosten tierärztlicher Behandlung.
- Versichert sind auch Schäden am dazugehörenden Sattel- und Zaumzeug.
Mitversichert ist ferner die Haftpflicht der für die versicherten Personen Verantwortlichen (Familienhaupt usw.).
- b) Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes bezahlt die Zurich die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung.
- c) Die Leistungen der Zurich für die in lit. a und b zusammen hievorewähnten Schäden sind pro Schadenfall begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.
- d) Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist der Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

- e) **Nicht versichert** sind Ansprüche aus:
1. Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden infolge der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen inkl. Trainings (Bsp. Springkonkurrenzen, Flachrennen, Military-Prüfungen, Geschicklichkeits- und andere Fahrten mit Kutschen) sowie infolge von Arbeitsverrichtungen (Bsp. Holztransporte);
 2. Schäden an Pensionspferden.

Art. 13 Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an gemieteten, gepachteten, geliehenen oder zur Bearbeitung übernommenen Sachen (Obhuts- und Bearbeitungsschäden)

- a) Versichert ist die Haftpflicht für:
1. Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen hat (Obhutschäden);
 2. Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind (Bearbeitungsschäden).

- b) **Nicht versichert** sind Ansprüche aus:
1. Schäden an betrieblich genutzten oder zu Erwerbszwecken gemieteten, gepachteten oder übernommenen Sachen;
 2. Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter eine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt;
 3. Schäden an von einem Versicherten übernommenen Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Militär- sowie Zivilschutzmaterial;
 4. Schäden verursacht durch Abnutzung;
 5. Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen;
 6. Schäden an Wasser- oder Luftfahrzeugen;
 7. Schäden an geliehenen, gemieteten, gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie dem dazugehörenden Sattel- und Zaumzeug, sofern nicht die Versicherung der Sondergefahr gemäss Art. 9, lit. c vereinbart wurde.

Art. 14

Zusätzliche Bestimmungen für Schäden an längerfristig gemieteten oder gepachteten Wohnobjekten (Mieterschäden)

- a) Versichert ist die Haftpflicht für Schäden an den vom Versicherten zu Wohnzwecken gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten (wie selbstbewohnte Wohnobjekte, Ferienhaus oder -wohnung), an anderen unbeweglichen Mietsachen sowie an den üblichen Einrichtungsgegenständen.

b) **Nicht versichert** sind Ansprüche aus:

1. Schäden an betrieblich genutzten oder zu Erwerbszwecken gemieteten oder gepachteten Wohnobjekten;
2. Schäden verursacht durch Abnutzung;
3. Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen.

3. Kollisionsbestimmung

Übersteigt der gemäss Ziffer 1 vereinbarte allgemeine Selbstbehalt einen der in Ziffer 2 genannten Minimal- oder Maximalbeträge, so gilt der höhere allgemeine Selbstbehalt.

4. Berechnung des Selbstbehaltes

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 15

Wie hoch ist der Selbstbehalt?

1. Allgemeiner Selbstbehalt

Der Versicherte trägt bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten insgesamt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von **Fr. 200.–**, sofern nicht ein höherer vereinbart oder in den folgenden Bestimmungen festgesetzt ist.

2. Besonderer Selbstbehalt

- a) Der Versicherte trägt anstelle des allgemeinen Selbstbehaltes gemäss Ziffer 1 bei **Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorwagen** pro Schadenereignis einen **besonderen Selbstbehalt** von 10%, mindestens jedoch Fr. 500.–.
Besteht die Leistung in der Übernahme eines allfälligen Selbstbehaltes oder der Mehrprämie der Kaskoversicherung, werden diese Leistungen zusammengezählt; davon trägt der Versicherte pro Schadenfall 10%, mindestens Fr. 500.–.
- b) Der Versicherte trägt anstelle des allgemeinen Selbstbehaltes gemäss Ziffer 1 bei **Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferden** pro Schadenereignis einen **besonderen Selbstbehalt** von 10%, mindestens jedoch Fr. 200.– und maximal Fr. 1000.–.
- c) Der Versicherte trägt anstelle des allgemeinen Selbstbehaltes gemäss Ziffer 1 bei **Obhuts- und Bearbeitungsschäden** sowie bei **Mieterschäden** pro Schadenereignis einen **besonderen Selbstbehalt** von 10%, mindestens jedoch Fr. 200.– und maximal Fr. 2000.–.

C. Gemeinsame Bestimmungen

I.

Wer ist Träger der Versicherung und was ist deren Gegenstand?

Art. 16

Rechtsträger und Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz im Sinne der vor- und nachstehenden Bestimmungen wird durch die Zurich als Risikoträger gewährt.

Der Vertrag erstreckt sich – je nach Vereinbarung – auf die Betriebshaftpflichtversicherung und die Privathaftpflichtversicherung (gemäss lit. A, B und C) oder nur auf die Betriebshaftpflichtversicherung (gemäss lit. A und C).

II.

Wer und was ist versichert?

Art. 17

Versicherte Gefahren und Eigenschaften

In Ergänzung von Art. 2 und Art. 7

- a) ist versichert die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus:
 - aa) den Verrichtungen der versicherten Personen (Art. 1) für den in der Police bezeichneten Betrieb (**Betriebshaftpflicht**) sowie
 - bb) dem Verhalten der versicherten Personen (Art. 6) im privaten Leben (**Privathaftpflicht**) für
1. **Personenschäden**, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
2. **Sachschäden**, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.
- b) umfasst die Versicherung ohne besondere Vereinbarung auch die gesetzliche Haftpflicht:
 1. als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind, gemäss Art. 19;
 2. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen gemäss Art. 20;
 3. für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 21.

- c) Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche dieser durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht hat (**Schadenverhütungskosten**).

Nicht versichert sind die Kosten für:

1. die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
2. Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden. Vorbehalten bleibt Art. 21, lit. d.

Art. 18

Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn mit der Zurich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht:

- a) als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes gemäss Art. 22;
- b) als Klauenschneider oder Hufpfleger gemäss Art. 23;
- c) für Schäden aus einer vom versicherten Betrieb unabhängigen Erwerbstätigkeit von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung (wie Getränke-, Fruchteladen, Ablage landwirtschaftlicher und rebbaulicher Bedarfsartikel, Gastwirtschaft, mechanische Werkstätte, Tätigkeit als Skilehrer, Bergführer usw.).

Kommt nach Vertragsabschluss ein solches Risiko neu hinzu, erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auch darauf (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dieses Risiko der Zurich spätestens drei Monate nach Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen und rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten. Die Zurich ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob ein solches Risiko vorhanden ist.

Art. 19

Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge

- a) Für Motorfahrzeuge gemäss Art. 17, lit. b, Ziffer 1 gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

b) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Für Schadenereignisse, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b hievore – von der Versicherung **ausgeschlossen**:

1. Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist, sowie Ansprüche aus Sachschäden seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
2. Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 20

Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder

- a) Für Fahrräder und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellte Motorfahrzeuge (Art. 17, lit. b, Ziffer 2) ist die Deckung auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher das Kennzeichen bzw. Kontrollschild abgegeben wurde (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen bzw. Kontrollschild verwendet werden.

b) **Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

c) Für Schadenereignisse, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b hievore – von der Versicherung **ausgeschlossen**:

1. Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie die Haftpflicht des Fahrzeugbenützers für Sachschäden seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; ferner Ansprüche wegen Verletzung oder Tötung von Mitfahrenden;
2. Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug, Anhänger, geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 21

Zusätzliche Bestimmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

b) Versichert sind – vorbehaltlich Art. 24 – Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 2. für den eigentlichen Umweltschaden;
 3. für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.
- c) von der Versicherung **ausgeschlossen** sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder Abfallprodukten.

Hingegen besteht Versicherungsschutz für eigene Anlagen zur

1. Lagerung von Jauche und Mist;
 2. Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
 3. Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.
- d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Zurich auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind:

1. Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
2. Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die durch Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
3. Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der Schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung;
4. die Kosten für den Rückruf oder die Rücknahme von Sachen;
5. die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 30, lit. b;

6. Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).

- e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
1. die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 2. die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
 3. den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 22

Zusätzliche Bestimmungen für Schäden aus der Ausübung der Jagd

- a) Die Versicherung erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten als Eigentümer von Einrichtungen (wie Hochsitzen, Einzäunungen), welche der Jagd und dem Jagdschutz dienen.
- b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Mitjägern, Jagdhütern und Treibern, und zwar unabhängig davon, ob sie der eigenen oder einer anderen Jagdgruppe angehören bzw. im Dienst der eigenen oder einer anderen Jagdgesellschaft stehen.

- c) In Ergänzung von Art. 2 lit. b, 7 lit. b und 24, sind von der Versicherung **ausgeschlossen**:

1. Ansprüche aus Schäden, die bei der widerrechtlichen Ausübung der Jagd anderen, widerrechtlich jagenden Personen zugefügt werden sowie Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Jagdvergehen oder im Zusammenhang mit der Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über die Jagd und den Jagdschutz;
2. Ansprüche aus Schäden an zum Gebrauch übernommenen Jagdgeräten und Hunden;
3. Die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Familienangehörigen des Versicherten.
Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten auf dem gleichen Betrieb lebenden Geschwister, Stief- und Pflegekinder, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegeröhne, Schwiegertöchter und Schwiegereltern.

Art. 23

Zusätzliche Bestimmungen für Klauenschneider oder Hufpfleger

In teilweiser Abänderung von Art. 24 lit. k und l hiernach erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den behandelten Tieren, einschliesslich der Schäden, die beim Holen und Zurückbringen der Tiere entstehen.

Art. 24

Was ist nicht versichert? (Allgemeine Deckungseinschränkungen)

In Ergänzung von Art. 2 lit. b, Art. 4 lit. b, Art. 7 lit. b, Art. 10–14, Art. 17 lit. c und Art. 19–23 sind von der Versicherung **ausgeschlossen**:

- a) Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen des Versicherungsnehmers oder einer anderen mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber, soweit diese auf dem gleichen Betrieb wie der Versicherungsnehmer wohnen.
Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gleichen Betrieb lebenden Geschwister, Stief- und Pflegekinder, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegeröhne, Schwiegertöchter und Schwiegereltern;
- b) Regress- und Ausgleichsansprüche aus Personenschäden, die eine vom Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeitsstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für den versicherten Betrieb erleidet. Der Ausschluss ist dabei auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verursacht werden;
- d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;
- e) die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 7 lit. a Ziff. 10, Art. 17 lit. b Ziffer 1 und 2 und Art. 19) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde

1. durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
 2. durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
 3. infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
 4. beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.
Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung;
- f) die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 21 fallen;
 - g) Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird;
 - h) die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten;
 - i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten, von seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden;
 - k) Ansprüche aus
 1. Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung (z.B. Tiere, die ein Versicherter dauernd oder vorübergehend von einem Dritten übernimmt zur Fütterung, Tränke, Pflege) oder Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Vorbehalten bleiben Art. 3 lit. f, Art. 9, lit. a, c, d und e;
 2. Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur) entstanden sind;

- l) Ansprüche auf
 1. Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
 2. Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Ziffer 1 hievordie erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;
 3. ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Ziffer 1 und 2 hievordie von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;
- m) Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten gemäss Art. 1 lit. a Ziffer 2, Art. 8, Art. 12, Art. 13 oder Art. 14 ausgerichtet haben; vorbehalten bleiben weitere Ausschlüsse solcher Ansprüche, die in sonstigen Artikeln erwähnt werden;
- n) die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- o) die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Seilbahnen jeder Art zum Personentransport und von Skiliften;
- p) die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der Schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind sowie die Haftpflicht als Fallschirmspringer;
- q) die Haftpflicht aus Bestand und Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind;
- r) die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen;
- s) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

- t) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software, Datenträgern oder durch Computer verarbeitbaren Daten oder Ansprüche aus fehler- oder mangelhafter Soft- oder Hardware;
- u) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeitsstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden oder welche ihm vorübergehend zur Mithilfe im Betrieb ausgeliehen worden sind, für Schäden an Sachen dieses Dritten;
- v) die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von gentechnisch veränderten Organismen (vorbehaltlich Art. 3 lit. g hievordie);
- w) Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z. B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich «Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien» (TSE), wie z.B. «Bovine Spongiforme Enzephalopathie» (BSE) oder «Variante Creutzfeld-Jakob-Krankheit» (vCJD).

Art. 25 Welche Leistungen erbringt die Zurich?

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.

Die Gesamtheit aller Schäden und Schadenverhütungskosten aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als **ein** Schadenereignis.

III. Beginn, Dauer und Geltungsbereich der Versicherung

Art. 26 Beginn und Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum. Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

Art. 27 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Versicherung

- a) Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer weltweit verursacht werden. Sie erlischt jedoch, falls der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) verlegt, auf Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Domizilwechsel erfolgt, oder auf Antrag hin sofort.

Die Betriebshaftpflichtversicherung gilt nicht für Schäden, die in den USA und Kanada eintreten.

- b) Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen.

IV. Änderung der Prämien, Selbstbehaltsregelung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Art. 28

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie. Der nachfolgende Absatz 2 ist daher auf eine Änderung dieser Gebühr nicht anwendbar. Die Zurich ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, die Zahlungsart nach seinem Wunsch zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei der Zurich eingetroffen sein.

Ändern die Prämien, die eidgenössische Stempelsteuer oder die Selbstbehaltsregelung, kann die Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Zurich eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

V. Prämienrückerstattung

Art. 29

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfallende Prämie zurück und fordert allenfalls noch fällige Ratenzahlungen nicht mehr ein. Die Verrechnung mit anderen Forderungen der Zurich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.

Diese Regelung gilt nicht, wenn:

1. der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) aufgehoben wird,
2. der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.

VI. Obliegenheiten während der Vertragsdauer und im Schadenfall

Art. 30

- a) Ändert sich im Verlaufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies der Zurich sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, ist die Zurich für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Die Zurich ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.
- b) Bei Vorliegen eines gefährlichen Zustandes, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Zurich verlangt hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.
- c) Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person
1. die Zurich sofort zu benachrichtigen;
 2. der Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten;
 3. die Pflicht, sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu alarmieren, sofern es sich um schwere Personen-, Umwelt- oder Sachschäden handelt.

- d) Bei Verletzung der Ihnen oder anderen Versicherten überbundenen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Zurich. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.
- e) Die Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- f) Die Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte hat sie dabei nach Möglichkeit zu unterstützen: Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch die Zurich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Die Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.
- g) Ohne vorgängige Zustimmung der Zurich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche zu anerkennen oder abzufinden und den Befreiungsanspruch aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.
- h) Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von der Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen. Die Zurich trägt die Kosten des von ihr bestellten Anwaltes.
- i) Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen für die Abwehr unbegründeter Ansprüche der Zurich zu. Der Versicherte hat der Zurich diesen Betrag abzutreten.

VII. Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Art. 31

- a) Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann die Zurich den Vertrag spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Deckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- b) Umgekehrt hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Vertrag spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, zu kündigen. Auch in diesem Fall erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Zurich.

VIII. Gerichtsstand

Art. 32

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz der Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung der Zurich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

IX. Gesetzliche Bestimmungen

Art. 33

- a) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.
- b) Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 1. Januar 2002 betreffend die Übernahme des VVG.

X. Ombudsstelle

Art. 34

Der Versicherungsnehmer hat bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Versicherer aus diesem Vertrag jederzeit die Möglichkeit, sich unentgeltlich an die Ombudsstelle der Privatversicherung zu wenden.

XI. Maklervergütung

Art. 35

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

emmental – unsere Kunden – unsere Genossenschaft

Die *emmental versicherung* ist eine unabhängige Genossenschaft. Der Beitritt erfolgt über die Prämienzahlung, also ohne finanzielle Belastung oder Risiko für unsere GenossenschafterInnen.

Umgekehrt wird die *emmental* bei Kündigungen nicht ihrer Mittel beraubt, da GenossenschafterInnen kein Eigentumsrecht am Kapital haben. So ist die *emmental* sehr solide finanziert und das Gesellschaftskapital kann jederzeit voll zugunsten der Genossenschaft eingesetzt werden.

emmental – unsere Genossenschaft – Ihr Gewinn

Im offenen Wettbewerb sind wir nicht kurzfristig gewinnorientiert. Wir wollen langfristig gute Resultate erzielen, investieren und unsere Reserven weiter stärken. Eine starke *emmental* kann ihren Kunden die beste Leistung bieten.

Zudem ist es unser Ziel, unsere GenossenschafterInnen am Erfolg zu beteiligen. Unsere traditionell alle drei Jahre stattfindende Gewinnausschüttung erfolgt in bar. So werden die GenossenschafterInnen, im Verhältnis zu ihrer Prämie, für ihre Treue belohnt.

Das gleiche Ziel verfolgen wir mit den vielen Kundeneinladungen, unserem kulturellen Engagement und unserer starken Präsenz an Gewerbeausstellungen, Züchterveranstaltungen und nicht zuletzt mit dem *agroPreis* für innovative Landwirte. So wird der Namenszug *emmental versicherung* in den ländlichen Gebieten nach und nach zum Begriff für attraktive Versicherungslösungen, angeboten von einer sympathischen Genossenschaft.

emmental – Ihr Gewinn – unsere Basis für die Zukunft

1874 gegründet, ist unsere Genossenschaft im Emmental verwurzelt. Hier ist sie stark geworden und hat einen hohen Marktanteil. Die grosse Kundenzufriedenheit wurde durch Leistung erworben und die Genossenschaftsstruktur fördert die Kundentreue. Diese einzigartige Position gilt es zu erhalten und darauf aufbauend, wollen wir Schritt für Schritt nachhaltig wachsen, indem wir kundenbezogen handeln.

Unsere Marktleistung ist der individuell richtige Versicherungsschutz für unsere GenossenschafterInnen. Mit ihnen wollen wir als unabhängige Genossenschaft nachhaltigen Erfolg haben, indem wir mit kundenorientierter Leistung Geld verdienen und mit den zusätzlichen Vermögenserträgen auch die GenossenschafterInnen am Gewinn beteiligen.

emmental
versicherung

Emmentalstrasse 23 • 3510 Konolfingen
Tel. 031 790 31 11 • Fax 031 790 31 00
www.emmental-versicherung.ch
info@emmental-versicherung.ch

Mit über 250 Agenturen immer in Ihrer Nähe.